

**PARKGEBÜHRENORDNUNG  
DER  
STADT LEICHLINGEN  
vom 01.09.1995**

- (1. Änderung vom 06.09.2001, in Kraft am 01.01.2002,  
2. Änderung vom 02.08.2004, in Kraft am 01.09.2004,  
3. Änderung vom 27.04.2017, in Kraft am 01.09.2017)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 38 b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1989 (SGV NW 2060) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst hohe Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend des Absatzes 2 für die gebührenpflichtigen Parkplätze festgesetzt.
2. Die Gebühren werden gemäß der nachfolgenden Beschreibung für die in der Anlage bezeichneten Verkehrsflächen wie folgt festgelegt:

für die ersten	20 Minuten	kostenfrei
bis zu	45 Minuten	0,30 €
bis zu	75 Minuten	0,60 €
bis zu	105 Minuten	1,00 €
bis zu	135 Minuten	1,50 €
bis zu	165 Minuten	2,10 €
bis zu	195 Minuten	2,80 €
bis zu	225 Minuten	3,60 €
Höchstparkdauer	240 Minuten	4,00 €

Möglich ist auch das Parken zwischen diesen beispielhaft angegebenen Schritten. Die Parkdauer bemisst sich jeweils nach dem eingeworfenen Geldbetrag.

**§ 2**

### **Gebührenpflichtige Parkzeiten**

Die Parkgebühren werden für folgende Parkzeiten erhoben:

Montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr
samstags	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

### **§ 3**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Leichlingen vom 01.09.1995 in ihrer Änderung vom 02.08.2004 außer Kraft.

Leichlingen, den 27.04.2017

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 03.05.2017

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister